



Leitlinie Unterbringung nach §1831 BGB

1. Vorliegen einer Betreuung nach § 1814 BGB mit dem Aufgabenkreis Entscheidung über die geschlossene Unterbringung oder eine schriftliche Vorsorgevollmacht mit den Aufgabenkreis Entscheidung über die geschlossene Unterbringung nach § 1831 Abs. 5 BGB
2. Antrag auf Unterbringung nach § 1831 BGB mit Begründung bei dem zuständigen Amtsgericht
3. Einholung eines fachärztlichen Gutachtens von einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie durch das Gericht § 280 FamFG
4. Beteiligung des Verfahrenspflegers § 317 Abs. 2 FamFG
5. Anhörung der betroffenen Person durch den Richter nach § 319 FamFG
6. Beschluss zur geschlossenen Unterbringung nach § 1831 BGB ggfs. separater Beschluss zur Gewaltanwendung § 326 Abs. 2 FamFG durch das Gericht und Übermittlung an den Betreuer / Vorsorgebevollmächtigten, die Betreuungsstelle, die betroffene Person § 41 Abs. 1 FamFG
7. Bekanntgabe des Beschlusses zur Unterbringung gegenüber der betroffenen Person
8. Zuführung der Unterbringung § 326 FamFG:

i. fehlende Freiwilligkeit, Gewaltanwendung erforderlich
<ul style="list-style-type: none">• Beschluss zur Anwendung von Gewalt liegt vor § 326 Abs. 2 FamFG• Betreuer bittet die Betreuungsstelle formell um Unterstützung bei der Zuführung zur Unterbringung• Betreuer: Einholung Transportschein, Anmeldung in der Klinik, Medikamentenplan, Krankenkassenkarte/Versicherungsnachweis, Kopie Betreuerausweis Usw.• Betreuungsstelle bittet die Polizei um Amts- und Vollzugshilfe zur Anwendung der Gewalt (dies erfolgt durch die Behörde und kann nicht auf Betreuer delegiert werden)• Falls erforderlich koordiniert die Betreuungsstelle einen Schlüsseldienst zur gewaltsamen Türöffnung• Der Betreuer muss vor Ort sein, da er für die Unterbringung zuständig ist und über die Maßnahmen entscheidet• Unterstützung der Betreuungsstelle endet nach der Zuführung
ii. Freiwilligkeit fraglich, keine Gewaltanwendung
<ul style="list-style-type: none">• Die Betreuungsstelle kann formell um Unterstützung gebeten werden, um den Beschluss durchzusetzen, insbesondere wenn das Vertrauensverhältnis gewahrt werden soll• Betreuer besorgt Transportschein, meldet die betroffene Person im APZ an, besorgt Medikamentenplan• Der Betreuer muss vor Ort sein, da er für die Unterbringung zuständig ist und über die Maßnahmen entscheidet• Unterstützung der Betreuungsstelle endet nach der Zuführung
iii. Freiwilligkeit liegt vor
<ul style="list-style-type: none">• Durchführung der Unterbringung durch den Betreuer / Bevollmächtigten• Selbstständige Organisation

9. Beendigung der Unterbringung, wenn die Voraussetzungen entfallen / kein Erfordernis mehr besteht § 1831 Abs. 3 BGB und entsprechende Mitteilung an das Gericht einschl. des aktuellen Aufenthaltsortes der betroffenen Person
10. Antrag Verlängerung der Unterbringung durch den Betreuer Bevollmächtigten

Betreuungsstelle